
Richtlinien der Stadt Amberg zur Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG ab 01.01.2016

1. Geltungsbereich

Die Richtlinien gelten für das Förderangebot Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII. Im Mittelpunkt stehen die Gewährung einer laufenden Geldleistung und die damit zusammenhängenden Regelungen des SGB VIII.

2. Formen der Kindertagespflege

Für die über den örtlichen Träger der Jugendhilfe vermittelte Kindertagespflege in Bayern gelten neben den Voraussetzungen der §§ 23, 24 SGB VIII auch die Fördervoraussetzungen nach Art. 20 BayKiBiG i. V. m. § 18 AVBayKiBiG. Nur in Ausnahmefällen über das Jugendamt vermittelt werden Pflegeverhältnisse nach dem SGB VIII, ohne dass die Voraussetzungen der § 24 Abs. 3 SGB VIII vorliegen. In diesen Fällen steht die Gewährung einer laufenden Geldleistung sowie der Aufwendungen nach § 23 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII im Ermessen des Jugendamtes; vom Jugendamt vermittelte Kindertagespflege muss in jedem Fall geeignet sein, da die Eignung die Voraussetzung für die Leistung der laufenden Geldleistung ist.

3. Höhe der laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege nach SGB VIII

Der vom Jugendamt vermittelten Kindertagespflegeperson wird eine laufende Geldleistung gewährt. Nach § 23 Abs. 2 a SGB VIII ist der Betrag leistungsgerecht auszugestalten. Dabei sind der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen.

Für die Erstattung der Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) wird in Anlehnung an die Regelbedarfsermittlung in der Grundsicherung ein Wert von 1,50 Euro pro Stunde zugrunde gelegt (monatliche Pauschale i. H. v. 240,00 Euro für unter Dreijährige bzw. 300,00 Euro für über Dreijährige bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden pro Woche).

Bei der Höhe der Geldleistung i. S. d. § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII wird als Berechnungsgrundlage an die vorläufige Höhe des Basiswerts der staatlichen Förderung gem. Art. 21 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG angeknüpft, dabei ist zwischen nicht geförderten und geförderten Angeboten der Kindertagespflege zu unterscheiden. Ausgehend von der Höhe des Basiswerts für die staatliche Förderung von 1.029,26 Euro (2016) ergibt sich bei einem zeitlichen Umfang von 8 Stunden Betreuung als Höhe für die monatliche Pauschale ein Wert von (gerundet) 172,00 Euro. Auf diese Grundpauschale werden die Gewichtungsfaktoren nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG sowie der differenzierte Qualifizierungszuschlag nach Art. 20 Satz 1 Nr. 4 BayKiBiG i. V. m. § 18 AVBayKiBiG angewandt (vgl. u. s. Tabelle). Hinsichtlich der Gewichtungsfaktoren werden sich Städtetag und Landkrestag weiterhin für eine gesetzliche Gleichstellung der Tagespflege bei der staatlichen Förderung einsetzen.

Hinzu kommen die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für die Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung, Krankenversicherung und Pflegeversicherung (§ 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII).

Die Höhe der Grundpauschale ergibt sich zukünftig automatisch aus der Fortschreibung des vorläufigen Basiswertes für die BayKiBiG-Förderung (Rundschreiben Nr. S 025/2016 des Bayerischen Städtetages vom 26. Februar 2016).

	ausbildungsabhängiger Qualifizierungszuschlag		
	Grundqualifikation, Verwandtenpflege, Großtagespflege nach Art. 20 a BayKiBiG	Qualifizierungs- stufe 1 (10 %), mind. 100 Stunden oder pädagogische Hilfskraft	Qualifizierungs- stufe 2 (20 %), pädagogische Fachkraft
Förderbedarfsabhängige Differenzierung (ausgehend vom Basiswert i. H. v. 1.029,26 Euro ab 01.01.2016)			
Grundbetrag zur Anerkennung der Förderleistung	172,00 €		
für Kinder Ü 3 ¹ (Faktor: 1,3)	224,00 €	22,40 €	44,80 €
für Kinder U 3 (Faktor: 2,0)	344,00 €	34,40 €	68,80 €
für Kinder mit Behinderung (Faktor: 4,5)	774,00 €	77,40 €	154,80 €
Unfallversicherung ⁴	8,10 €		
angemessene Alterssicherung	42,10 €		
Kranken- und Pflegeversicherung ²	87,64 €		
Sachaufwandspauschale U 3 ³ , inkl. Essensgeld	240,00 €		
Sachaufwandspauschale Ü 3 ³ , inkl. Essensgeld	300,00 €		
Sachaufwandspauschale ³ für Kinder mit Behinderung	300,00 €		

¹Zusatzregelung für Ü 3-Kinder:

Bei Kindern, die während des Betreuungsjahres das dritte Lebensjahr abschließen, wird der Faktor U 3 bis zum Ende des Betreuungsjahres (= 31.08.) weitergewährt.

²Sofern die Tagespflegepersonen bei der Krankenversicherung und bei der Pflegeversicherung familienversichert sind, werden keine Beiträge übernommen. Werden aufgrund der Tätigkeit als Tagespflegeperson Kosten für eine Krankenversicherung erforderlich, sind diese in angemessener Höhe hälftig zu erstatten (der monatliche Mindestbeitrag der GKV 2016 beträgt 150,09 Euro in der Pflegeversicherung 22,76 Euro bzw. 25,18 Euro für Versicherte ohne Kinder).

³Beim Sachaufwand wird nur nach dem Alter unterschieden, außer bei Kindern mit Behinderung. In diesen Fällen gilt eine einheitliche Sachaufwandspauschale von 300,00 Euro.

⁴Für Tagespflegepersonen besteht gem. § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII eine gesetzliche Unfallversicherungspflicht. Die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung werden jährlich im Umlageverfahren der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben. Für das Jahr 2015 erhebt die BGW die Beiträge erst Ende April 2016. Die Beitragshöhe für 2015 steht zurzeit noch nicht fest.

Die Grundpauschale für die Kindertagespflege und der Qualifizierungszuschlag sind Monatsbeträge und auf eine vierzigstündige Betreuung pro Woche bezogen; sie ist bei höherer/geringerer Stundenzahl entsprechend nach oben/unten zu korrigieren. Der differenzierte Qualifizierungszuschlag ist gegenüber der Tagespflegeperson gesondert auszuweisen.

Gemäß AMS vom 05. August 2014 und 16. Februar 2016 ist bei der inklusiven Tagespflege der an die Tagespflegeperson ausbezahlte Mehrbetrag nachvollziehbar auszuweisen. Bei der geforderten Vergleichsberechnung der Höhe der Tagespflegepauschale mit und ohne Berücksichtigung einer Behinderung, ist allein auf die gesetzlich vorgesehenen Gewichtungsfaktoren für die Tagespflege (1,3 bzw. 4,5) abzustellen.

Die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 1 SGB VIII wird zunächst als erweiterte Hilfe vom Jugendamt in voller Höhe übernommen. Anschließend ist die Möglichkeit der Erhebung von Kostenbeiträgen zu prüfen. Private Zuzahlungen von Dritten – insbesondere Eltern – an die Tagespflegepersonen sind in der Systematik der §§ 22 ff. SGB VIII nicht zulässig und über das Essensgeld in der Sachaufwandspauschale eingepreist.

Die Erstattung von nachgewiesenen Aufwendungen für eine Unfallversicherung wird unabhängig von der Zahl der betreuten Kinder nur einmalig gewährt. Wird eine Tagespflegeperson von mehreren Jugendämtern belegt, dann leistet das Jugendamt den Beitrag zur Unfallversicherung, das zuerst belegt. Werden Unfallversicherungsbeiträge von einem Jugendamt erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den anderen Jugendämtern anzeigen.

Nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung werden in der Regel bis zu einer Höhe von 42,10 Euro pro Kind (bei vierzigstündiger Betreuung bzw. anteilig nach Betreuungsumfang) erstattet. Die Angemessenheit der Alterssicherung ist im Einzelfall zu prüfen. Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersvorsorgevertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 60. Lebensjahr ausgezahlt wird. Werden Aufwendungen für eine Alterssicherung erstattet, muss die Tagespflegeperson dies den jeweils anderen Jugendämtern anzeigen.

Bislang sahen die Empfehlungen vor, dass nach § 23 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII der Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Gewährung einer Geldleistung an unterhaltspflichtige Personen nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet. Diese Regelung ist mit dem KiFöG gestrichen worden. Es spricht daher alles dafür, Art. 20 Nr. 4 BayKiBiG auf alle Formen der Kindertagespflege unmittelbar oder analog anzuwenden.

Die Geldleistung wird aus pädagogischen Gründen bereits während der Eingewöhnungsphase des Kindes gewährt. Auch bei vorübergehender Krankheit bzw. Abwesenheit des Kindes wird die Geldleistung weitergewährt. Bei Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson ist gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gemäß Art. 20 Nr. 2 BayKiBiG vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren. Dies beinhaltet u. a. auch die Eingewöhnung und Kontaktpflege mit der Ersatzbetreuungsperson als qualitative Mindestgrundlage guter Ersatzbetreuung.

Da die Tagespflegeperson selbständig tätig ist, besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall bzw. bei sonstiger Abwesenheit. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sowie Planungssicherheit der Tagespflegeperson wird jedoch von einer Rückforderung des pauschalen Pflegegeldes aufgrund Krankheit oder Abwesenheit der Tagespflegeperson oder des Kindes im Umfang von bis zu vier Wochen pro Jahr (20 Arbeitstage) abgesehen. Diese Regelung wird beim Abrechnungsverfahren mit Stundenzettel für die Tagespflegeperson analog angewandt.

Zum Nachweis der Fehltage sind jeweils zum 30.06. und 31.12. des Kalenderjahres schriftliche Meldungen je Kind abzugeben. Hierfür wird durch das Jugendamt der Stadt Amberg ein Formblatt zur Verfügung gestellt. Eine Überschreitung der nicht zu berücksichtigenden Fehltage (20 Arbeitstage) ist unverzüglich beim Jugendamt der Stadt Amberg anzuzeigen.

Sofern die Betreuung während des laufenden Monats beginnt bzw. endet, erfolgt die Abrechnung nicht aufgrund Pauschalierung, sondern aufgrund tatsächlicher Betreuungszeit (Stundenzettel). Bei Wegzug des Kindes aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Amberg ist analog zu verfahren.

Bei unterschiedlichen Betreuungszeiten besteht seitens der Tagepflegeperson kein Anspruch auf die Zahlung eines pauschalen Tagespflegeentgeltes. Das Jugendamt der Stadt Amberg behält sich vor, diese Kinder aufgrund tatsächlicher Betreuungszeit (Stundenzettel) abzurechnen.

Sofern zur regulären Betreuungszeit von Schulkindern (Pauschale) zusätzlich eine Betreuung während der Ferienzeit erforderlich ist, erfolgt die Vergütung dieser Zusatzbetreuung aufgrund tatsächlicher Betreuungszeiten (Stundenzettel).

4. Eignung und Qualifizierung von Tagespflegepersonen

Die Eignung von Pflegepersonen als Voraussetzung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG. Auch ist § 72 a SGB VIII zu berücksichtigen, nach dem die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sicherstellen sollen, dass von ihnen vermittelte Personen wegen bestimmter Straftaten nicht verurteilt worden sind. Näheres ergibt sich aus den Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendamtes zu § 72 a SGB VIII.

Die Eignung der Pflegeperson für Kindertagespflege richtet sich nach § 43 Abs. 2 SGB VIII bzw. § 23 Abs. 3 SGB VIII. Die Gewährung der laufenden Geldleistung ist darüber hinaus an die Teilnahme entsprechender Qualifizierungsmaßnahmen gebunden. Als für die Kindertagespflege qualifiziert sind von vorne herein Personen anzusehen, die über eine berufliche Ausbildung mit (sozial-)pädagogischem, erzieherischem oder kinderpflegerischem Schwerpunkt verfügen.

Über zusätzliche persönliche Eignung der Tagespflegeperson für die inklusive Tagespflege ist im Einzelfall zu entscheiden (AMS vom 05. August 2014 bzw. 16. Februar 2016).

5. Kostenbeitrag

Der Kostenbeitrag ist mit der neuen Fassung des BayKiBiG (Art. 20 Nr. 3) auf maximal die 1,5fache Höhe des staatlichen Anteils der kindbezogenen Förderung nach Art. 21 BayKiBiG begrenzt.

Für Zeiten, in denen das Tagespflegeentgelt trotz Fehlzeit fortgezahlt wird, ist auch der Kostenbeitrag durch die Eltern zu leisten (vgl. hierzu Nr. 3 der Richtlinie).

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie gilt ab 01. Januar 2016. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.